



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 20. Reformation; Aufhebung der Klöster; Simon VI.; Erwerb neuer Besitzungen; herrschaftliche Meiereien; Druck des 30jährigen Krieges; Münstersche Invasion; Simon August; Fürstin Pauline; Folgen ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

Viertes Kapitel.

Die Zeit der noch in weiterer Entwicklung begriffenen neuern Staatsverfassung.

§. 20.

Reformation; Aufhebung der Klöster; Simon VI.; Erwerb neuer Besitzungen; herrschaftliche Meiereien; Druck des 30jährigen Krieges; Münstersche Invasion; Simon August; Fürstin Pauline; Folgen des Testaments Simon's VI.

Den Anfang des neuen Zeitraums bezeichnen auch in unserm Lande die Morgenstrahlen des Lichtes, welches nach längern Kämpfen endlich das Dunkel der durch Trägheit und Wohlleben des geistlichen Standes zu einer bloß weltlichen Anstalt herabgesunkenen Kirche siegreich durchbrach und das, mag man vom beschränkt menschlichen Standpunkte aus geschichtliche Thatsachen beurtheilend die daraus folgende kirchliche Spaltung namentlich für Deutschlands politische Lage ein Glück oder ein Unglück nennen, ohne Frage der Quellpunkt für die ganze Entwicklung der neuern Geschichte bleibt, an deren von einem höhern Lenker vorgeschriebenem Gange die schwache menschliche Kraft nichts ändern wird.

Die Städte Lippstadt und Lemgo¹⁾ waren mit unter den ersten kirchlichen Gemeinden in Westfalen, welche bald nach Luther's öffentlichem Auftreten als Reformators bereits in den Jahren 1520 — 1530 sich der evangelischen Lehre anschlossen und trotz des Widerstandes, den sie bei dem damaligen streng an der alten Kirche haltenden Landesherrn Simon V. (1511 — 1537) fanden, statt der bisherigen Geistlichen Prediger anstellten, die an der neu gestifteten Univer-

¹⁾ Das Nähere darüber vgl. im Lipp. Magazin 5ter Jahrg. S. 561. ff.

tät Wittenberg unter den Augen Luther's und Melanchthon's selbst gebildet waren. Auch in den übrigen Städten fand die neue Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse ihren entschiedenen Anhang, und nach dem Tode Simon's V. trat mit dem neuen Landesherrn Bernhard VIII., der unter Vormundschaft des Landgrafen Philipp von Hessen stand und am Hofe zu Cassel in der lutherischen Lehre erzogen war, bald das ganze Land zu der letztern über. Nach dem für die evangelischen Fürsten Deutschlands unglücklichen Ausgange der Schlacht bei Mühlberg im J. 1547 und nach der Gefangennehmung des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen als der beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes drang der Kaiser Karl V. durch den damaligen Bischof von Paderborn freilich auf kurze Zeit auch dem hiesigen Lande unter großem Widerstreben desselben das s. g. Interim auf, wodurch bis zu weiterer Schlichtung der kirchlichen Zerwürfnisse nur einige der in der Kirche vorgegangenen Veränderungen namentlich der Kelch beim Genusse des Abendmahls sowie die Priesterweihe gestattet wurden. Als aber durch den Augsburger Religionsfrieden im J. 1555 den Ländern der evangelischen Reichsstände freie Religionsübung gewährt war, erwies sich nun auch Graf Bernhard als ein eifriger Anhänger der gereinigten christlichen Lehre, indem er im J. 1556 nicht nur eine Prediger-Synode auf das Schloß zu Brake berief und daselbst durch seinen Drosten Christoph von Donop der versammelten Geistlichkeit seinen landesherrlichen Schutz bei der freien Verkündigung des Evangeliums verhieß, sondern zur Kräftigung und Erbauung der Gemeinden auch vier der tüchtigsten Prediger des Landes, darunter den auch über die Grenzen des letztern bekannten Hamelmann zu Visitatoren der ihnen überwiesenen Pfarrien ernannte. Bernhard VIII. starb im J. 1563, und

sein Sohn und Nachfolger Simon VI. (1563 — 1613) fand, als er nach Beendigung der Vormundschaft im J. 1570 selbst die Regierung übernehmen konnte, die neue Lehre im Lande bereits so befestigt, daß er gemeinschaftlich mit seinem jüngern Bruder Hermann Simon, der mit seiner Gemahlin, einer Erbtöchter der Grafen von Spiegelberg und Pyrmont diese Besitzungen erworben hatte, im J. 1571 die vom damaligen Superintendenten und Prediger zu Detmold Johann von Exter bearbeitete ausführliche Kirchenordnung erlassen konnte. Dieselbe bildet den Anfang des ersten Theils der hiesigen Landesverordnungen unter dem Titel: „Kirchenordnung, wie es mit der reinen Lehre göttlichen Worts und Austheilung der hochwürdigen Sacramente, auch allerlei christlichen Ceremonien und zum heiligen Predigtamt nothwendigen Sachen in den Grafschaften Lippe, Spiegelberg und Pyrmont soll einträchtiglich gehalten werden,“ und wird zum Unterschiede von der später im J. 1684 erlassenen gewöhnlich die alte oder die Spiegelbergische Kirchenordnung genannt. Der letztern folgte im J. 1600 eine Consistorial-Ordnung für die den drei Abtheilungen oder Klassen der kirchlichen Gemeinden vorgesezten Superintendenten (L. B. I. S. 325. ff.), welche viermal jährlich an bestimmten Tagen unter dem Vorsitz des Grafen oder eines seiner Söhne zu einem Kirchenrath oder Consistorio zusammentreten sollten.

Zufolge der Kirchenordnung wurden die Klöster im hiesigen Lande als Schulen und Erziehungsanstalten für die Jugend anfangs erhalten (Landes-Verordnungen Bd. I. S. 158.), bald aber in bestimmter Weise diesem Zwecke ausschließlich gewidmet, wie das von den s. g. „innigen Schwestern“ des Augustinerordens aus Eldagsen (im hannoverschen Amte Calenberg) zu Detmold im J. 1453 gestiftete im J. 1602 aber aufgehobene und in eine lateinische Landes-

schule (das spätere Gymnasium) verwandelte Kloster Marien-
 anger²⁾, dessen Kirche nach Erbauung des neuen Gymnasiums
 im J. 1832 abgebrochen worden ist. Zum Theil ebenfalls
 für Schulzwecke wurden die Gebäude und Einkünfte des von
 der „Congregation der regulirten Chorherrn vom Augustiner-
 orden“ im J. 1468 zu Blomberg gestifteten Klosters „zum
 Leichnam Christi“³⁾ verwandt. Die schöne vor einigen Jah-
 ren wieder hergestellte Klosterkirche ist noch jetzt der Gottesver-
 ehrung gewidmet. Jene geistliche Bruderschaft aber stammte aus
 dem Kloster Windesheim bei Zwolle und hatte bereits auch die
 verfallenen Frauenklöster zu Bödefen und Dalheim im Bisthum
 Paderborn und zu Möllenbeck im Bisthum Minden während
 der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts eingenommen. Das
 von den Nonnen des Augustiner-Predigerordens von Lahde
 im J. 1306 nach Lemgo verlegte Kloster wurde, nachdem
 dasselbe bereits im J. 1537 das evangelische Glaubensbe-
 kenntniß angenommen hatte, im J. 1714 in ein Fräuleinstift
 verwandelt und die Bestimmung getroffen, daß die Äbtissin
 zunächst eine Gräfin des sippischen Hauses sein solle. Eine
 gleiche Verwandlung war bereits schon früher (1588 beziehungs-
 weise 1655) mit dem ursprünglichen Kloster zu Cappel (S. 56.)
 vorgegangen. Dagegen war das S. 80. oben erwähnte
 ursprüngliche Cisterzienser-Nonnenkloster Falkenhagen
 nach seiner Verwüstung während der Everstein'schen Fehde
 später im J. 1432 dem Kreuzbrüder-Orden übergeben wor-
 den. Nachdem aber Simon VI. wegen des anstößigen Le-
 bens, welches die Klostergeistlichen führten, sich im J. 1586
 zu ihrer Vertreibung genöthigt gesehen hatte, überließ er die

2) Vgl. Vaterl. Bl. Jahrg. 1. S. 305. ff.

3) Vgl. Vaterl. Bl. Jahrg. 1. S. 417. ff.

eine Hälfte des Klosters an den Bischof zu Paderborn, der diese seinerseits im J. 1604 wiederum dem Jesuitenorden schenkte. Letzterm wurde im J. 1720 gegen die Summe von 15,000 Rthl. auch die andere lippische Hälfte des Klosters mit Vorbehalt der landesherrlichen Rechte abgetreten und von diesen nach späterer Aufhebung des Ordens im J. 1773 insofern Gebrauch gemacht, als die Besitzungen und Einkünfte des Klosters Falkenhagen für den Consistorialfonds eingezogen wurden, für dessen Rechnung sie noch gegenwärtig von der fürstl. Rentkammer verwaltet werden.

Ehe wir zu demjenigen Kriege übergehn, der zum Theil infolge der kirchlichen Spaltung während eines Zeitraums von 30 Jahren mehr oder weniger alle Gegenden Deutschlands verwüstete und auch namentlich den Wohlstand unseres Landes auf lange Zeit untergrub, ist hier noch zweier Erweiterungen des letztern in der Mitte des 16ten und im Anfange des 17ten Jahrhunderts zu erwähnen. Die eine bestand in dem Erwerbe der zahlreichen Güter der Wend'schen⁴⁾ Erben in den Ämtern Schötmar, Brake und Sternberg namentlich aber im Amte Varenholz, wodurch die bisherigen Besitzungen des gräflichen Hauses im letztern Amte erweitert und abgerundet wurden. Der Kaufbrief vom 16. Dec. 1563 bestimmt für diese sämtlichen Erwerbungen die Kaufsumme von 100,000 Joachimsthalern. Infolge dieses Kaufs erhob der hiesige Landesherr zugleich Ansprüche auf den Hof und das Amt Heerse, womit die Wend'sche Familie vom Bischofe zu Paderborn belehnt war. Der letztere aber belehnte im J. 1564 damit den Hofmeister von Hörde und nach dessen Tode im J. 1575 den Gerhard Klein-

4) Näheres über die Wend'sche Familie enthält ein Aufsatz im Pyp. Magazin, 7ter Jahrg. S. 747. ff.

for gen. Die Streitigkeiten zwischen der Familie dieses neuen Vasallen und dem Grafen Sinton VI. dauerten bis zum J. 1612, in welchem endlich die Brüder Eberhard und Christian Kleinsorgen gegen die Summe von 3100 Rthl. vermöge eines Vertrages vom 24. Nov. Hof und Amt Heerse „sammt zu selbigem Hofe gehöriger Länderei, Wiesen, Kämpen, Mühlen, Teichen, Gehölzen und andern Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, inmaßen weiland die Meier zu Heerse solches alles von ihnen und ihren Borden in Erbmeierstatt besessen — dann ferner den Zehnten zu Bextershagen — ferner das Recht an den Meierhof zu Binnen, woraus ihnen jährlich fünf Molt Korn an Roggen, Gerste und Haber, eine feiste Gans und ein Aftuhhn (? — nach dem Salbuche 8 Hühner) bezahlt sei und überdem die ihnen aus dem Amte Heerse gehörige Steuer und Pflichten an Hühnern, Mortuariis, Todtkleidern und Schillingen und was ihnen und ihren Eltern sonst noch davon gebührt habe und vom Bischof und Stift zu Paderborn von ihnen zu Lehn getragen sei⁵⁾“, dem Grafen abtraten und im J. 1618 auch die paderbornische Lehn-Renunciation darüber beibrachten. Mittlerweile hatte am 15. Mai 1607 Simon VI. mit Paderborn selbst einen Vertrag abgeschlossen, wodurch das im hiesigen Gebiete liegende paderbornische Amt Barkhausen und Mackenbruch „sammt deren geseffenen Meiern, Leuten, Pächten, Hühnern, Erbfällen, Freischilling und andern Rechten und Gerechtigkeiten“ nebst dem Bökenberg bei Belldrom und dem vierten Theile der zur Graffschaft Schwaleberg gehörigen Holzungen gegen Überlassung der Freivogtei

5) Vgl. S. 103. 109. hinsichtlich des Mahlviehs, das neben viel unbedeutendern Abgaben wahrscheinlich hier und in dem sogleich zu erwähnenden Vertrage mit Paderborn im einzelnen mitgenannt sein würde, wenn es nicht dem Grafen schon früher gebührte.

des Grafen zur Lippe in einem Theile des paderbornischen Gebietes (s. oben S. 90.) sammt den damit verbundenen Nutzungen eingetauscht wurde. Schon früher war wie überall in Deutschland so auch hier das Bestreben der benachbarten Landesherrn darauf gerichtet gewesen, ihr Gebiet zu schließen, weshalb denn namentlich oft eigenbehörige Personen und Höfe (S. 124. ff.) gegen einander ausgetauscht wurden ⁶⁾. Einen viel umfassendern Abschluß erhielten demnach die beiderseitigen Landesgebiete durch den obigen Tauschvertrag, obwohl jener dennoch erst in unserm Zeitalter durch die im J. 1808 während des Rheinbundes erfolgte Auswechslung der gegenseitigen Lehn eine größere Vollendung erlangte.

Mit Benutzung dieser und anderer neuen Erwerbungen schuf Simon VI. nun aus diesen und seinen bisherigen Besitzungen und Einkünften die meisten der theilweise noch jetzt vorhandenen herrschaftlichen Meiereien, namentlich Delentrup, Göttentrup, Ballentrup, Hellinghausen, Breda, Büllinghausen, Heerse, Horn, Beldrom, Österholz, Biesterfeld, oder erweiterte die aus den Zubehörungen der Burgen bereits entstandenen, wie Schwalenberg, Brake, Barntrup, Detmold, Barenholz. Andere, wie die Güter: Hovedissen, Steinbeck, Talle, Papenhausen, Vieme, Wöbbel, Hornoldendorf und Frommhausen sind unter spätern Landesregenten wieder veräußert.

Das so unter der Regierung eines durch Thätigkeit wie zu seiner Zeit durch Wissenschaft ausgezeichneten, als kaiserlicher Reichshofrath und Oberst des westfälischen Krei-

6) Ein solcher Austausch zweier „vollschuldig eigenen“ Frauenspersonen fand z. B. zwischen „den lippischen Befehlshabern“ zu Detmold und den Amtsmeiern zu Barkhausen nach einem in der Knoß'schen Sammlung auszugsweise enthaltenen Protocolle im Jahre 1538 am Tage Apostoli statt.

ses seine Wirksamkeit auch über die Grenzen seines kleinen Gebietes hinaus erstreckenden Herrn zu neuer Blüthe emporgehobene Land ging nach dem Tode Simons VI. im J. 1613 unter Nachfolgern, die sehr schnell wechselten und daher öfter unter Vormundschaft regierten, nur zu bald den Leiden des 30jährigen Krieges entgegen, welcher, wenn auch unsere Gegend nicht der Schauplatz einer seiner blutigen Schlachten wurde, dennoch die Kräfte des Landes bis auf das Mark verzehrte. Wie viele der kleinen deutschen Länder beobachtete dasselbe freilich zwischen den großen kriegsführenden Parteien eine völlige Neutralität. Aber nur um desto mehr wurde es abwechselnd der Spielball einer jeden Heeresmacht, die das Kriegsgeschick in seine Nähe führte. Namentlich war die für damalige Zeiten als Festung wichtige Stadt Lemgo⁷⁾ die öftere Veranlassung der für sie wie für das übrige Land entstehenden Kriegsdrangsale und Erpressungen. Kaiserliche und schwedische Einquartirungen (in Uflen z. B. im J. 1632. 22 an der Zahl) und dabei die mit der unerhörtesten Härte vollzogenen Contributionsauflagen an Geld und Naturalien wechselten während der Jahre 1621 bis 1653, also noch über die Zeit des westfälischen Friedens hinaus, in unserm Lande ununterbrochen ab. Nicht selten wurden im rohen Übermuthe eines zügellosen Heerhaufens die Saaten zerstört, noch ehe sie gereift waren, Pferde und Wagen dem Landmanne ohne Vergütung fortgenommen, er selbst und die Seinigen auf die schändlichste Art mißhandelt. Dabei fehlte es an der Spitze der Landesregierung an jeder Kraft, die diesen fortwährenden Bedrückungen einigermaßen hätte ein Maß und Ziel setzen können. Fünf meistens noch jugendliche Regenten, die während der obigen Jahre schnell auf einander folgten und ihnen

7) Vgl. Falkmann, Beiträge 2c. S. 101.

zur Seite ehrfürchtige und eigennützigte Verwandte, die sich um die Bevormundung des minderjährigen Herrschers stritten⁸⁾, waren aber nicht geeignet, durch Befestigung des innern Friedens das ohnehin von außen schon genug hereinbrechende und nicht ganz zu vermeidende Unglück des Krieges wenigstens in etwas zu mildern. So war demnach das Land der fremden Kriegsherrschaft völlig preisgegeben. Noch berechnet in dem (S. 79.) oben erwähnten Manuscripte über mehrere lip-pische Städte die von den kaiserlichen und schwedischen Truppen dem hiesigen Lande während der ganzen Dauer des 30jährigen Krieges auferlegte ordentliche und außerordentliche Kriegsteuer auf monatlich 9000 Rthl., und die Stadt Uflen allein gab bereits im J. 1637 ihre bis dahin erlittenen Kriegsschäden auf 81,308 Rthl. an. Die Stadt Horn, welche durch den Gewerbefleiß ihrer Bewohner wie durch ihre Lage an der kölnischen Handelsstraße vor dem Kriege zu bedeutendem Wohlstande gelangt war, zählte von 400 frühern Bürgern im J. 1649 nach Beendigung des Krieges kaum noch 100. Dabei wütheten infolge des Hungers und der Noth bössartige Krankheiten, wodurch z. B. in Uflen binnen kurzer Zeit im J. 1636. 454 Menschen fortgerafft wurden. Nichtsdestoweniger mußten in der völlig verödeten und verarmten Stadt 3 kaiserliche Regimenter von neuem untergebracht werden. Die Noth stieg bald in dem Maße, daß selbst der Commandant der kaiserlichen Truppen sich bei der Landesregierung für die unglückliche Stadt verwandte, um Lebensmittel für die noch übrig gebliebenen Bürger zu erhalten. Das ganze Land war aber in derselben Lage und zu keiner Hülfeleistung im Stande. Als sich dann aber nach

8) Diesen Streit schildert uns ausführlicher Falkmann in seinen Beiträgen 1c. S. 67. ff.

allen diesen erduldeten Drangsalen im J. 1639 die Stadt für völlig unfähig zur Zahlung der kaiserlichen und schwedischen Kriegssteuern erklärte, wurde der Commandant von Lemgo hierüber dennoch so erzürnt, daß er einen Theil seiner Mannschaft nach Uflen sandte, mit dem Befehle die Thore und Mauern der Stadt niederzureißen. Dies unterblieb nur deshalb, weil es der Mannschaft an den nöthigen Zerstörungswerkzeugen fehlte.

Diese Einzelheiten werden genügen, um von dem Elende einen Begriff zu bekommen, in welches damals ein blühendes, durch den Ackerbau und den Gewerbefleiß seiner Bewohner zu Glück und Wohlstande gelangtes Land für eine Anzahl von Jahren versunken war.

Dennoch wurde demselben nach abgeschlossenem westfälischen Frieden und beendigtem 30jährigen Kriege nicht einmal eine ebenso lange Zeit der Ruhe gegönnt, um sich von den erduldeten Leiden erholen zu können. Während der Jahre 1675 — 1677 wurde vielmehr unser Land von neuem der Schauplatz jener unerhörten Gewaltthaten und Excessen, die in der lippischen Geschichte gewöhnlich mit dem Namen der Münster'schen Invasion⁹⁾ bezeichnet werden. Der damalige kriegliebende Bischof von Münster, Bernhard von Galen fand nämlich bei der Aufstellung eines Heers, womit er dem Kaiser und dem „großen“ Kurfürsten von Brandenburg nach dessen Siege bei Fehrbellin zur Vertreibung der Schweden aus Deutschland behülflich sein wollte, Gelegenheit seinen Religionshaß und wahrscheinlich noch mehr daneben seine persönliche Rachsucht für angeblich ihm vom Grafen Simon Henrich (1666 — 1697)

9) Vgl. die nähere Ausführung darüber von Falkmann im Hipp. Magazin Jahrg. 8. S. 1. ff.

widerfahrene Beleidigungen in unserm Lande anzulassen. Er ließ in dasselbe 8 Regimenter einrücken und diese daselbst ganz wie in Feindeslande auf die zügelloseste Weise schalten, so daß sich hier Scenen der Zerstörung und Bedrückung wiederholten, die denen des 30jährigen Krieges wenig nachgaben. Alle Beschwerden und die beim Reichstage zu Regensburg angebrachten Entschädigungsforderungen waren nutzlos, und nur der Bewaffnung der eigenen Landesbewohner so wie dem durch die Aufnahme braunschweigischer Truppen gewährten Schutze hatte man es zu danken, daß das münsterische Heer nicht von neuem seine Quartiere im hiesigen Lande nahm.

Die Wunden, welche dem letztern der 30jährige Krieg und die Münster'sche Invasion geschlagen hatten, konnten bei dem nachtheiligen Einflusse, den das üppige und verschwenderische Leben des französischen Hofes unter Ludwig XIV. und Ludwig XV. auch auf die übrigen größern und kleinern Höfe ausübte, namentlich unter der hiesigen Regierung des prachtliebenden Friedrich Adolf (1697—1718) und unter der vormundschaftlichen Regierung der Wittwe Simon Heinrich Adolfs (1718—1734), Johannette Wilhelmine (1734—1748) nicht geheilt werden. Erst der Sohn derselben, Simon August (1748—1782) wußte unter seiner langen, segensreichen Regierung durch Sparsamkeit und weise Gesetze den tiefgesunkenen Wohlstand des Landes wiederum zu heben so wie auch von demselben die Nachtheile des in seine Regierungszeit fallenden siebenjährigen Krieges abzuwenden. Auf ihn folgte Friedrich Wilhelm Leopold, seit 1789 in den Reichs-Fürstenstand erhoben und Gemahl der ausgezeichneten Frau, deren Name in der sippischen Geschichte als ein Stern erster Größe erglänzt, der nach dem Tode ihres Gemahls im J. 1802 als Vormünderin bis zum J. 1820 regierenden Fürstin Pauline. Die

Segnungen, welche unter dieser mit allen Vorzügen eines edlen Herzens und eines gebildeten Geistes versehenen Regentin dem Lande und insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung desselben zu Theil wurden, bleiben aber im einzelnen dem Schlusse dieser geschichtlichen Darstellung des bessern Zusammenhangs wegen vorbehalten.

Hier mag aus der allgemeinen lippischen Geschichte nur noch eines Thatumstandes nachträglich Erwähnung geschehn, welcher während der drei Jahrhunderte seit Simon VI. bis auf die neueste Zeit die Quelle vielfacher für die Ruhe und den Wohlstand des Landes nachtheiligen Streitigkeiten in dem lippischen Regentenhause wurde. Es war dies eine letztwillige Verfügung Simon's VI., inolge deren neben seinem Nachfolger in der Landesregierung, Simon VII. und freilich unbeschadet der landesherrlichen Rechte des letztern dessen drei jüngern Brüdern Otto, Hermann und Philipp zu ihrer Aussteuer ein Theil des Domanalgutes überwiesen wurde. Hermann, dem die Häuser Schwalenberg, Schieder und das halbe Amt Oldenburg zugefallen waren, starb freilich schon im J. 1620 kinderlos, und wegen seines Nachlasses setzten sich die drei übrigen Brüder friedlich aneinander. Desto langwieriger waren aber die Streitigkeiten, zu deren Erhebung der Graf Otto von Brake (Blomberg und Schieder) die Drangsale des 30jährigen Krieges und die Irrungen, welche in dem regierenden Hause wegen der Vormundschaft entstanden waren, zu benutzen wußte und die erst durch den Tod des Grafen Ludwig Ferdinand, mit welchem im J. 1709 die Brakische Linie ausstarb, beendigt wurden. Nun aber entspannen sich eben aus dieser Erbschaft neue Zwistigkeiten mit der vom Grafen Philipp gestifteten Nebenlinie, deren Begründer nach dem Aussterben der Grafen von Holstein-Schaumburg im J. 1640 vermöge der

von seiner Schwester, der Mutter des letzten Grafen Otto VI. ihm übertragenen Erbansprüche auch einen Theil der Grafschaft Schaumburg erlangt hatte. Diese Rechtsstreitigkeiten, welche lange Zeit beim frühern Reichshofrathe anhängig waren, sind erst in neuester Zeit durch ein im J. 1838 vom Oberhofgerichte zu Mannheim gefälltes austrägalgerichtliches Erkenntniß beseitigt. Die von schaumburg-lippischer Seite in Anspruch genommene Landeshoheit über das Amt Blomberg ist darnach dem hiesigen regierenden Hause zugesprochen. Schaumburg-Lippe hat nur die Domanalgüter und Einkünfte des letztern Amtes so wie auch die Patrimonialgerichtsbarkeit in demselben behalten.

Auch mit den von dem jüngsten Sohne Simon's VII. († 1627), Hermann gestifteten Nebenlinie Lippe-Biesterfeld und Weissenfeld hat das regierende Haus langwierige Prozesse führen müssen, die jedoch bereits im J. 1763 auf eine gewisse Summe jährlicher Apanage- und Compenzengelder verglichen wurden.

Diese wenigen allgemeineren Züge aus der lippischen Geschichte dieses Zeitraums bilden den Hintergrund des Gemäldes, dessen Einzelheiten in den folgenden §§. nun weiter ausgeführt werden sollen.

§. 21.

Veränderungen im Gerichtswesen; Regierungscanzlei; Hofgericht; Criminalgericht; Beschränkung und Untergang der Freigerichte; Syndicus in den Städten; jetziger Zustand des Gerichtswesens überhaupt.

Unter dem Einflusse des römischen und canonischen Rechts und der darin auf den Universitäten gebildeten Juristen, mit denen sich die Landesherrn allmählich als ihren Rätthen statt der frühern Lehnsleute umgaben, mußte auch mit dem